



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p><b>Zucht- und Körreglement des SKFB</b></p> <p>Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen zum Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG</p> <p><b>1 <u>Einleitung</u></b></p> <p>Das vorliegende Zuchtreglement ersetzt das bestehende Zuchtreglement vom 16. März 1986.</p> <p><b>2 <u>Grundlage</u></b></p> <p>Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG in der Schweiz ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.</p> <p>Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Züchter mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden der Rasse Französische Bulldogge (FCI-Standard Nr. 101), ungeachtet ob sie dem Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen (SKFB) angehören oder nicht.</p> <p><b>3 <u>Voraussetzungen zur Zuchtverwendung</u></b></p> <p>Französische Bulldoggen mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 101 in hohem Masse (mind. Formwertnote sehr gut) entsprechen und die jeweils gültigen Bedingungen gemäss ZER und diesem Zuchtreglement erfüllen.</p> <p>Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bestandene Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung) die besteht aus:<ul style="list-style-type: none"><li>» dem Wesenstest</li><li>» dem Belastungstest</li><li>» der Formwertbeurteilung</li></ul></li></ul>	<p><b>Zuchtreglement des SKFB</b></p> <p><i>Ergänzende Zuchtbestimmungen zum Zuchtreglement (ZRSKG) und den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement (AB/ZRSKG) der SKG</i></p> <p><b>1 <u>Einleitung</u></b></p> <p><i>Das vorliegende Zuchtreglement ersetzt und annulliert das bestehende Zuchtreglement vom Juni 2006.</i></p> <p><b>2 <u>Grundlage</u></b></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><b>3 <u>Voraussetzungen zur Zuchtverwendung</u></b></p> <p><i>Französische Bulldoggen mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 101 in hohem Masse entsprechen und die Bedingungen des vorliegenden Zuchtreglements SKFB, sowie die jeweils gültigen Bedingungen gemäss ZR SKG erfüllen.</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>◦ Bestandene <b>Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)</b>, die besteht aus:</li></ul> <p><i>Keine Änderung</i></p>

Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>Die Körung findet in der Regel ein bis zweimal jährlich statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Die Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein, indem sie einen Mikrochip implantiert haben.</li> <li>◦ Die Zuchtkommission hat das Recht, in begründeten Verdachtsfällen eine genetische Überprüfung zu verlangen.</li> <li>◦ Nachkommen von nicht angekörteten bzw. nicht zur Zucht anerkannten Französischen Bulldoggen werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.</li> </ul>	<p><i>Die Zuchttauglichkeitsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> <li>◦ <i>Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Französischen Bulldoggen werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.</i></li> </ul>
<p><b>4 <u>Zuchtausschlussgründe</u></b></p>	<p><b>4 <u>Zuchtausschlussgründe</u></b></p>
<p>a) gesundheitliche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ hör- und sichtbare Atemnot : extrem chronische Schnarcher mit starken Atemproblemen, eingekniffene Nasenlöcher</li> <li>◦ sichtbare Augenprobleme (Ectropium, Entropium)</li> <li>◦ ein- oder beidseitiger Kryptochismus</li> <li>◦ Hunde, die das minimale/maximale Gewicht um 10% unter- bzw. überschreiten</li> <li>◦ Weitere Krankheiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die vererbt werden können (z. Bsp. Epilepsie)</li> <li>◦ Patella-Luxation einseitig oder beidseitig mehr als Grad 1</li> </ul> <p>b) wesensmässige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Aggressivität</li> <li>◦ Ängstlichkeit</li> </ul> <p>c) exterieurmässige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Nasenschwamm von anderer Farbe als schwarz</li> </ul>	<p>a) gesundheitliche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ <i>hör- und sichtbare Atemnot : extrem chronische Schnarcher mit starken Atemproblemen, komplett geschlossene Nasenlöcher</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> <li>◦ <i><b>Widerristhöhe :</b> Rüden 27 cm bis 35 cm, Hündinnen 24 cm bis 32 cm, mit einer Toleranz von plus oder minus 1 cm</i></li> <li>◦ <i><b>Gewicht :</b> Rüden 9 kg bis 14 kg, Hündinnen 8 kg bis 13 kg. Mit einer oberen Toleranz von plus 500 g, sofern der Hund rassetypisch ist.</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> </ul> <p>b) wesensmässige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> <li>◦ <i>übermässige Ängstlichkeit</i></li> </ul> <p>c) exterieurmässige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> </ul>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Hasenscharte</li> <li>◦ Hunde, bei denen die unteren Schneidezähne hinter den oberen schliessen</li> <li>◦ Hunde, deren Fangzähne bei geschlossenem Fang ständig sichtbar sind</li> <li>◦ Verschiedenfarbige Augen</li> <li>◦ Nicht aufrecht getragene Ohren</li> <li>◦ Ohren (kupiert), Rute (kupiert) oder Afterkrallen (vorhanden oder kupiert)</li> <li>◦ Rutenlosigkeit</li>   <li>◦ Fehlfarben : schwarz mit Brand (black and tan), mausgrau, braun</li>   <li>d) Zur Zucht zugelassene Tiere, bei deren Nachkommen gehäuft Fehler, Defekte oder vererbare Krankheiten auftreten, können von der Zuchtkommission zur Zucht gesperrt oder mit Zuchtauswahlvorschriften eingeschränkt werden.</li>   <li>e) Die Zuchtkommission ist befugt, allenfalls notwendige veterinärmedizinische Abklärungen und/oder die Vorführung des Zuchthundes und/oder von Nachkommen zu verlangen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ <i>Lippenspalte</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li>   <li>◦ <i>Hunde, deren Fang- und Schneidezähne bei geschlossenem Fang ständig sichtbar sind</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li> <li>◦ <i>Keine Änderung</i></li>   <li>◦ <i>Fehlende oder eingebettete Rute</i></li> <li>◦ <i>Fellfarbe komplett weiss (aufgrund des Risikos der Schwerhörigkeit)</i></li> <li>◦ <i>Fehlfarben: schwarz, schwarz mit Brand (black and tan) sowie alle Verdünnungen von schwarz wie mausgrau, blau, braun, mit oder ohne Scheckung</i></li>   <li>d)<sup>1</sup> Zur Zucht zugelassene <i>Französische Bulldoggen</i> bei deren Nachkommen gehäuft Fehler, Defekte oder vererbare Krankheiten auftreten, können von der Zuchtkommission zur Zucht gesperrt oder mit Zuchtauswahlvorschriften eingeschränkt werden.</li>   <li><sup>2</sup> <i>Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Beschluss muss ihm anschliessend mit Begründung mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.</i></li>   <li>e) <i>Keine Änderung</i></li> </ul>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>f) Abkörung von Hündinnen nach zweiter Geburt durch Kaiserschnitt: Auf Antrag des Züchters und unter Beilage eines Tierärztlichen Zeugnisses, welches der Hündin eine gute Kondition und Gesundheit bescheinigt, kann die Zuchtkommission eine weitere Belegung nach der zweiten Geburt durch Kaiserschnitt bewilligen.</p> <p>g) Ein Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der behaftete Hund der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.</p>	<p>f) <i>Keine Änderung</i></p> <p>g) <i>Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.</i></p>
<p><b>5 <u>Zuchtbestimmungen</u></b></p>	<p><b>5 <u>Zuchtbestimmungen</u></b></p>
<p>5.1 Die Paarung</p>	<p>5.1 Die Paarung</p>
<p>a) Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und von der Zuchtzulassung im betreffenden Land zu vergewissern. Ausländische Zuchttiere müssen am Wohnort des Besitzers oder in der Schweiz die Zuchtzulassung erlangt haben. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz nicht angekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.</p>	<p>a) <i>Die Verantwortung der zur Zucht einzusetzenden Französischen Bulldoggen, die Erreichung der Zuchtziele und die Förderung der Gesundheit der Rasse obliegen den Züchtern.</i></p> <p>b) <i>Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und von der Zuchtzulassung resp. dem Eintrag im Landesregister (wo keine ZTP verlangt ist) im betreffenden Land zu vergewissern. Zudem müssen die Zuchttiere, die unter Art. 5.1 j geforderten Patellauntersuchungen erfüllen. Ausländische Zuchttiere müssen am Wohnort des Besitzers oder in der Schweiz die Zuchtzulassung erlangt haben. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz keine ZTP bestanden haben und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.</i></p>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>b) Vor der Durchführung von engen Verwandtschaftspaarungen (Inzestzucht 1. Grades: Vater-Tochter, Sohn-Mutter, Vollgeschwister), muss die schriftliche Einwilligung des Zuchtwartes und eines Körrichters des SKFB vorliegen.</p> <p>c) Rüden dürfen frühestens nach dem vollendeten 12. Lebensmonat zur Zucht eingesetzt werden, sofern sie die unter Punkt 3 erwähnten Bedingungen erfüllen. Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze.</p> <p>d) Hündinnen dürfen frühestens nach dem vollendeten 18. Lebensmonat erstmals gedeckt werden, sofern sie die unter Punkt 3 erwähnten Bedingungen erfüllen. Nach dem 8. vollendeten Lebensjahr (8. Geburtstag) dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. (Massgebend ist das Deckdatum).</p> <p>e) In der Regel soll mit einer Hündin innert 2 Kalenderjahren nicht mehr als 2 Würfe gezüchtet werden. Aufgrund von langen Hitzepausen und geringen Welpenzahlen kann die Zuchtkommission Ausnahmegewilligungen erteilen, jedoch dürfen innert 2 Kalenderjahren maximal 3 Würfe mit derselben Hündin gezüchtet werden. Die betroffene Hündin darf im Folgejahr keinen Wurf aufziehen. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.</p> <p>f) In einer Zuchtstätte und unter demselben Zwingernamen dürfen in einem Kalenderjahr nicht mehr als 7 Würfe und innert 10 Wochen nicht mehr als entweder 2 Würfe gezüchtet oder 12 Welpen gross gezogen werden.</p>	<p>c) <i>Die Durchführung von engen Verwandtschaftsverpaarungen (Inzestzucht 1. Grades: Vater-Tochter, Sohn-Mutter, Vollgeschwister) ist verboten.</i></p> <p>d) <i>Keine Änderung</i></p> <p>e) <i>Keine Änderung</i></p> <p>f) <i>Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 3 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mutterhündin, die mehr als 8 Welpen aufzieht, muss in den Genuss einer mindestens acht monatigen Zuchtpause gelangen. Massgebend ist die Zeitspanne zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.</i></p> <p>g) <i>In einer Zuchtstätte, in der mehr als 3 Würfe pro Kalenderjahr fallen, werden jährlich 2 Kontrollen durchgeführt.</i></p>





Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>g) Jede Belegung und jeder Wurf muss dem Zuchtwart innert 10 Tagen gemeldet werden. Innert 5 Wochen nach der Geburt sind die Welpen auf dem offiziellen Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu dem Zuchtwart zu melden.</p> <p>h) Verpaarungen haben grundsätzlich durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Bei künstlicher Besamung einer Hündin gilt Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI: <i>„Künstliche Besamung darf nicht an Tieren angewendet werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhanden der Zuchtbuchstelle bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter alle nötigen Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin. Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen,</i></p>	<p><i>h) Jede Belegung und jeder Wurf muss dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter wahrheits- und datumgetreu innert 10 Tagen schriftlich oder online (Download Webseite SKFB) gemeldet werden. Der Züchter hat das Original der Wurfmeldung und der Deckbescheinigung (Formular SKG), die Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin sowie alle übrigen erforderlichen Unterlagen spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum an den Zuchtwart zur Überprüfung zu senden. Dieser leitet die Wurfmeldung samt Unterlagen spätestens in der 5. Woche an die STV weiter.</i></p> <p><i>Bei nicht einhalten der 4 wöchigen Meldefrist können Sanktionen von Seiten des SKFB ausgesprochen werden.</i></p> <p><i>Mögliche Folgekosten gehen zu Lasten des Züchters.</i></p> <p>i) Keine Änderung</p>

Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p><i>dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers aufgeführt sein. Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.“</i></p> <p>i) Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des Rasseklubs bzw. der SKG. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassungsprüfung des SKFB bestanden haben.</p>	<p>j) <i>Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des Rasseklubs bzw. der SKG. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die <b>Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)</b> des SKFB bestanden haben. Eine Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.</i></p> <p><i>Rüden, die im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen stehen, und einmalig auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen im Land des Eigentümers von der FCI zur Zucht zugelassen sein und eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben. Diese Deckrüden müssen nach Ablauf von 6 Monaten oder 5 Deckakten in der Schweiz (Datum s. Deckbescheinigung SKG), die Zuchtzulassungsprüfung gemäss ZR des SKFB bestehen. In der Zeit zwischen erstem Deckakt und Zuchtzulassungsprüfung dürfen diese Rüden weiterhin zur Zucht eingesetzt werden.</i></p>

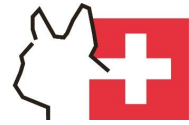


Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>j) Hunde mit ein- oder beidseitiger Patella-Luxation Grad 1 dürfen nur mit Patella-Luxation freien Hunden (Grad 0) verpaart werden. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Deckpartner.</p>	<p>k) Keine Änderung</p> <p><i>Eine Kopie des Patella-Attestes des ausländischen Deckrüden ist der Wurfmeldung beizulegen.</i></p>
<p>5.2 Der Wurf</p>	<p>5.2 Der Wurf</p>
<p>a) Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Dies gilt auch für Totgeburten und Mischlinge.</p>	<p>a) Keine Änderung</p>
<p>b) Es dürfen alle gesunden Welpen ohne Erbdefekte aufgezogen werden.</p>	<p>b) Artikel wird gestrichen</p>
<p>c) Gesunde Welpen mit Fehlfarben gemäss Punkt 4c erhalten in der Abstammungsurkunde den Vermerk „Zur Zucht gesperrt“. Der Züchter beantragt den Vermerk auf dem Wurfmeldeformular der SKG.</p>	<p>c) <i>Gesunde Welpen die gemäss Art. 4c nicht dem Rassestandard entsprechen, erhalten in der Abstammungsurkunde den Vermerk „zur Zucht gesperrt“. Der Züchter beantragt den Vermerk auf dem Wurfmeldeformular der SKG.</i></p>
<p>d) Welpen mit Defekten (z.B. Hasenscharte, Gaumenspalte, etc.) müssen innert 5 Tagen nach der Geburt eingeschläfert werden.</p>	<p>d) <i>Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der Geburt euthanasiert werden.</i></p>
<p>e) Bei mehr als 8 aufzuziehenden Welpen muss der Züchter eine Amme zuziehen oder mit Welpenmilch zufüttern. Bei Ammen-Aufzucht müssen die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Tag zur Amme verbracht werden und dort während mindestens 4 Wochen bleiben. Die Grösse der Amme sollte mindestens der Grösse einer Französischen Bulldogge entsprechen. Die Welpen der Amme und die zu unterliegenden Welpen sollten etwa von</p>	<p>e) Keine Änderung</p>





Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>gleicher Grösse sein. Die Amme darf nicht mehr als total 8 Welpen säugen. Der Züchter ist für eine sichere Identifikation der Welpen verantwortlich. <del>Die Mutterhündin, die mehr als 6 Welpen aufzieht, muss in den Genuss einer mindestens achtmonatigen Zuchtpause gelangen. Massgebend ist die Zeitspanne zwischen Wurf und nächstem Deckdatum.</del></p> <p>f) Welpen dürfen nicht vor Ablauf der neunten Lebenswoche an die Welpenkäufer abgegeben werden; nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung und Kennzeichnung mittels Mikrochip. Die Züchter sind verpflichtet, die Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag (der SKG oder gleichwertigem Inhalt), abzugeben.</p> <p>g) Abstammungsurkunde und Impfzeugnis sind dem neuen Eigentümer kostenlos abzugeben.</p> <p>h) Der Züchter ist verpflichtet ein Wurfbuch <del>gemäss Art. 10.11 ZER</del> zu führen. Ausserdem muss während den ersten drei Wochen eine Gewichtskontrolle der Welpen vorgenommen und aufgezeichnet werden.</p> <p><b>6 <u>Zuchtstätten- und Wurfkontrollen</u></b></p> <p>a) In jeder Zuchtstätte anfänglich einmal jährlich, bei zweimaliger Beanstandungslosigkeit anschliessend mindestens einmal pro 2 Jahre zum Zeitpunkt eines Wurfes.</p>	<p><i>neu in Artikel 5.1 e)</i></p> <p>f) <i>Welpen dürfen frühestens ab dem 64. Lebenstag an die Welpenkäufer abgegeben werden. Bis dahin muss auch die Mutter (bei Zuchtrectabretung) in der Zuchtstätte verbleiben. Die Welpen sind regelmässig zu entwurmen (erstmalig mit 14 Tagen, danach alle 2 Wochen bis zur Abgabe) Weiter sind die Welpen zu impfen und mittels Mikrochip zu kennzeichnen. Der Züchter versichert, dass der Welpe zum Zeitpunkt der Übergabe nach Aussehen und Verhalten gesund ist. Die Züchter sind verpflichtet, die Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag (der SKG oder gleichwertigem Inhalt), abzugeben.</i></p> <p>g) <i>Keine Änderung</i></p> <p>h) <i>Der Züchter hat die Pflicht, während den ersten 3 Wochen eine Gewichtskontrolle der Welpen vorzunehmen und diese zu dokumentieren.</i></p> <p><b>6 <u>Zuchtstätten- und Wurfkontrollen</u></b></p> <p>a) <i>Keine Änderung</i></p>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>b) Die Zuchtstätte von Neuzüchtern muss vor der ersten Belegung einer Hündin vom SKFB kontrolliert und für in Ordnung befunden werden. Eine weitere Kontrolle ist nach dem ersten Wurf durchzuführen. Diese Bestimmung gilt auch für Züchter, die eine neue, zusätzliche Rasse züchten wollen. Eine Kopie dieses „Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle“ ist den Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.</p> <p>c) Jeder Wurf mit mehr als 8 Welpen muss mindestens einmal in den ersten drei Wochen kontrolliert werden.</p> <p>d) Würfe von Französischen Bulldoggen müssen vom Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen (SKFB) kontrolliert werden, auch wenn der Züchter Inhaber des Goldenen Gütezeichens ist.</p> <p>e) Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das von Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.</p> <p>f) Gebühren gemäss Gebührenordnung.</p>	<p><i>Bei Wohnungs- oder Hauswechsel muss die neue Anlage vor der Belegung einer Hündin vom zuständigen Kontrolleur abgenommen werden.</i></p> <p>b) <i>Die Zuchtstätte von Neuzüchtern muss vor der ersten Belegung einer Hündin vom SKFB kontrolliert und für in Ordnung befunden werden. Der Neuzüchter muss mindestens 1 Monat VOR der geplanten Belegung die Vorkontrolle seiner Zuchtstätte selbst beim Zuchtverantwortlichen anmelden. Bei nicht einhalten dieses Terminplanes muss damit gerechnet werden, dass bei der nächsten anstehenden Läufigkeit der Hündin keine Belegung geplant werden kann.</i> <i>Eine weitere Kontrolle ist nach dem ersten Wurf durchzuführen. Diese Bestimmung gilt auch für Züchter, die eine neue, zusätzliche Rasse züchten wollen. Eine Kopie des „Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle“ ist den Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.</i></p> <p>c) <i>Keine Änderung</i></p> <p>d) <i>Würfe von Französischen Bulldoggen dürfen vom Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen (SKFB) kontrolliert werden, auch wenn der Züchter Inhaber des Goldenen Gütezeichens ist.</i></p> <p>e) <i>Keine Änderung</i></p> <p>f) <i>Gebühren gemäss aktuellem „Gebühren- und Entschädigungsreglement“</i></p>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p><b>7 <u>Mindestanforderungen an die Zuchtstätten</u></b></p> <p>a) Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, beide in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters, verfügen.</p> <p>b) Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein sowie genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).</p> <p>c) Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig während eines Teils des Tages, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben</p>	<p><b>7 <u>Mindestanforderungen an die Zuchtstätten</u></b></p> <p>a) <i>Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, beide in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters, verfügen. <b>Welpen dürfen nicht nur in der Wohnung aufgezogen werden. Ein Balkon als Auslauf genügt ebenfalls nicht.</b></i></p> <p>b) <i>Keine Änderung</i></p> <p>c) <i>Keine Änderung</i></p>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.</p> <p>d) Mindestmasse sind für Unterkünfte 8 m<sup>2</sup>, für Ausläufe 30 m<sup>2</sup>.</p> <p>e) Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.</p> <p>f) Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.</p> <p>g) Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist für deren Beseitigung angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung und die Welpen Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem Arbeitsausschuss für Zuchtfragen (AAZ) der SKG Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls ein Sanktionsverfahren ein. Nötigenfalls kann beim AAZ eine kostenpflichtige, begleitete neutrale Zuchtstättenkontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden.</p>	<p><i>d) Keine Änderung</i></p> <p><i>e) Keine Änderung</i></p> <p><i>f) Keine Änderung</i></p> <p><i>g) Keine Änderung</i></p>





Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p><b>8 <u>Administrative Verpflichtungen</u></b></p> <p>a) des Züchters</p> <p>Jede Belegung und jeder gefallene Wurf muss dem Zuchtwart innert 10 Tagen provisorisch und innert 5 Wochen mittels dem dafür vorgesehenen Formular der SKG gemeldet werden. Unter der Rubrik „Bemerkungen“ ist zwingend der Geburtsverlauf anzugeben: Normalgeburt, Kaiserschnitt. Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) mit den folgenden Beilagen dem Zucht-Sekretariat einzusenden :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Deckbescheinigung (Original)</li><li>• Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin</li><li>• Bei ausländischen Vatertieren : Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis über die Zuchtzulassung, wenn im betreffenden Land die Ankorung verlangt wird, eventuelle Bescheinigungen von homologierten Titeln, eine Kopie des Berichtes der Patellauntersuchung ausgestellt von einem autorisierten Tierarzt.</li><li>• Gültiger Mitgliederausweis einer SKG-Sektion (evtl. Kopie)</li></ul>	<p><i>Die beantragten, neutralen Kontrollen werden immer in Begleitung des Zuchtwartes, seines Stellvertreters oder einer vom Rasseklub beauftragten Person durchgeführt.</i></p> <p><i>Der Rasseklub bestimmt bei der Antragstellung, zu wessen Lasten die anfallenden Kosten gehen. s. Antragsformular SKG</i></p> <p><b>8 <u>Administrative Verpflichtungen</u></b></p> <p>a) des Züchters</p> <p><i>Jede Belegung und jeder gefallene Wurf muss dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter innert 10 Tagen mittels internem Formular und innert 4 Wochen mittels dem dafür vorgesehenen Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu gemeldet werden. Bei nicht einhalten der 4 wöchigen Meldefrist können Sanktionen von Seiten des SKFB ausgesprochen werden. Unter der Rubrik „Bemerkungen“ ist zwingend der Geburtsverlauf anzugeben: Normalgeburt, Kaiserschnitt. Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) mit den folgenden Beilagen dem Zuchtsekretariat einzusenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Keine Änderung</i></li><li>• <i>Keine Änderung</i></li><li>• <i>Bei ausländischen Vatertieren Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis über die Zuchtzulassung, wenn im betreffenden Land die Zuchtauglichkeitsprüfung verlangt wird, eventuelle Bescheinigungen von homologierten Titeln, eine Kopie des Berichtes der Patellauntersuchung ausgestellt von einem autorisierten Tierarzt.</i></li><li>• <i>Keine Änderung</i></li></ul>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular : Meldung der neuen Eigentümer, soweit diese bekannt sind</li> <li>• Bei Neuzüchtern ist eine Kopie des Vorkontrollberichts den Wurfmeldeunterlagen beizulegen.</li> </ul> <p>Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder unleserlich ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet. Allfällige Folgen der verspäteten Meldung trägt der Züchter. (siehe Art 10.6 ZER)</p> <p>b) des Zuchtwartes</p> <p>Der Zuchtwart ist verpflichtet :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen</li> <li>• sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.</li> <li>• die Angaben der Wurfmeldung zu prüfen und zu bestätigen</li> <li>• die Zusatzangaben betreffend der Farbe der Nachkommen zu prüfen und in den Abstammungsurkunden eintragen zu lassen. Es werden folgende Haarfarben eingetragen : „schwarz - dunkel gestromt - gestromt - Schecke - Schecke fawn – fawn „</li> <li>• bei Würfen über 8 Welpen der Wurfmeldung eine Kopie des Kontrollberichts beizulegen.</li> <li>• die Wurfmeldungen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, samt den verlangten Beilagen innert 6 Wochen ab dem Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> </ul> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p>Allfällige Folgen <b>resp. Kosten</b> der verspäteten Meldung trägt der Züchter. <b>(siehe Art 6.2 Abs. c „AB / ZR SKG“)</b></p> <p>b) <i>des Zuchtwartes</i></p> <p><i>Der Zuchtwart ist verpflichtet :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> </ul> <p><b><i>Gestromt (dunkel bis hell), Schecke, Fawn Schecke, fawn</i></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>die Wurfmeldungen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, samt den verlangten Beilagen innert 5 Wochen ab dem Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.</i></li> </ul>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle neu zur Zucht zugelassenen bzw. die allenfalls nachträglich wieder abgekörten Hunde laufend der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.</li> <li>• eine ständig aktualisierte Liste aller angekörten Hunde zu führen. <del>Diese Liste kann jederzeit kostenlos angefordert werden.</del></li> </ul> <p>c) Ferner ist der Rasseclub verpflichtet, eine Welpenvermittlungsstelle zu bestimmen. Diese braucht nicht Mitglied der Zuchtkommission zu sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>eine ständig aktualisierte Liste aller zuchtauglichen Hunde zu führen.</i></li> </ul> <p>c) <i>Artikel wird gestrichen</i></p>
<p><b>9 <u>Organisation</u></b></p>	<p><b>9 <u>Organisation</u></b></p>
<p>a) Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart und vier weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen aktive Züchter und Formwertrichter in diese Kommission berufen werden.</p> <p>b) Die Zuchtkommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden jeweils für 3 Jahre von der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie übt die Aufsicht über das Zuchtwesen aus, gemäss dem jeweils gültigen Zuchtreglement. Zu ihren Funktionen gehören namentlich :</p>	<p>a) Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart und <i>mindestens</i> vier weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen aktive Züchter und Formwertrichter in diese Kommission berufen werden.</p> <p>b) Die Zuchtkommission (ZUKO) konstituiert sich selbst. <i>Die Mitglieder der Zuchtkommission werden jeweils für 3 Jahre vom Vorstand des SKFB gewählt.</i> Eine Wiederwahl ist zulässig. Die ZUKO übt die Aufsicht über das Zuchtwesen aus gemäss dem jeweils gültigen Zuchtreglement. Zu ihren Funktionen gehören namentlich :</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation von Zuchtauglichkeitsprüfungen</li> <li>• Organisation von Wurf- und Zuchtstättenkontrollen</li> <li>• Beratung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> </ul>
<p>c) Der Zuchtwart steht der Zuchtkommission vor. Er erstattet der GV jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>c) <i>Keine Änderung</i></p>
<p>d) Der Stellvertreter des Zuchtwarts wird vom Vorstand ernannt. Er unterstützt den Zuchtwart bei dessen Aufgaben und ist im Verhinderungsfall berechtigt, Zuchtdokumente (Zuchtzulassung, Wurfmeldung, etc.) rechtsgültig zu unterzeichnen.</p>	<p>d) <i>Der Stellvertreter des Zuchtwarts wird von der ZUKO ernannt.</i> Er unterstützt den Zuchtwart bei dessen Aufgaben und ist im Verhinderungsfall berechtigt, Zuchtdokumente (Zuchtzulassung, Wurfmeldung, etc.) rechtsgültig zu unterzeichnen.</p>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>e) Als Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure amtieren in erster Linie fachkundige Mitglieder der Zuchtkommission. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere geeignete und ausgebildete Mitglieder des SKFB zu Kontrolleuren ernennen.</p> <p><b>10 Die Zuchtzulassungsprüfung (Körung)</b></p> <p>10.1 Administration / Organisation</p> <p>Die Zuchtkommission organisiert mindestens zweimal jährlich eine Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung).</p> <p>Diese werden mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt unter Angabe der erforderlichen Meldeunterlagen.</p> <p>Zur Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung wird durch den Zuchtwart eine Körkommission einberufen. Dieser gehört neben dem Zuchtwart oder seinem Stellvertreter, ein Rassenrichter der SKG für Französische Bulldoggen und mindestens ein weiteres Mitglied der Zuchtkommission an. Der Zuchtwart bestimmt für die jeweilige Zuchtzulassungsprüfung den Rassenrichter und den Wesensrichter, sowie das Datum und den Ort.</p> <p>Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung erfolgt schriftlich zusammen mit dem Original oder einer Kopie der Abstammungsurkunde (Vor- und Rückseite) und einer Kopie des Berichts der offiziellen Patella-Untersuchung. Die Untersuchung darf frühestens nach vollendetem 12. Lebensmonat erfolgt sein.</p> <p>Begründete Anträge für die Durchführung von Einzel-Ankörungen sind dem Zuchtwart schriftlich zu unterbreiten. Dieser organisiert die Körkommission und bestimmt mit dieser und dem Eigentümer des Hundes zusammen Datum und Ort der</p>	<p>e) <i>Keine Änderung</i></p> <p><b>10 Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)</b></p> <p>10.1 Administration / Organisation</p> <p><i>Die Zuchtkommission organisiert in der Regel zweimal jährlich eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP).</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Zur Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung wird durch den Zuchtwart eine Körkommission einberufen. Dieser gehört neben dem Zuchtwart oder seinem Stellvertreter, ein Rassenrichter der SKG für Französische Bulldoggen und mindestens ein weiteres Mitglied der Zuchtkommission an. Die Zuchtkommission bestimmt für die jeweilige Zuchttauglichkeitsprüfung den Rassenrichter, den Wesensrichter und den Platztierarzt sowie das Datum und den Ort.</i></p> <p><i>Die Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt schriftlich zusammen mit dem Original oder einer Kopie der Abstammungsurkunde (Vor- und Rückseite) und einer Kopie des Berichts der offiziellen Patella-Untersuchung. Die Untersuchung darf frühestens nach vollendetem 12. Lebensmonat erfolgt sein.</i></p> <p><i>Begründete Anträge für die Durchführung von Einzel-Zuchttauglichkeitsprüfungen sind dem Zuchtwart schriftlich zu unterbreiten. Dieser organisiert die Körkommission und bestimmt mit dieser und dem Eigentümer des Hundes zusammen</i></p>





Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>Einzel-Ankörung. Eine Pflicht zur Durchführung von Einzel-Ankörungen seitens der Zuchtkommission besteht nicht. Einzel-Ankörungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie die regulären Ankörungen.</p> <p>Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einer Beurteilung des Hundes auf Übereinstimmung mit dem Rassestandard Nr. 101 der FCI (Formwertbeurteilung), einem Belastungstest nach allgemein üblichen Standards sowie einem Wesens- und Anlagetest.</p> <p>Die Formwertbeurteilung wird durch einen Rassenrichter der SKG für Französische Bulldoggen, <del>der Mitglied des SKFB ist,</del> durchgeführt.</p> <p>Der Wesens- und Anlagetest wird von einem Wesensrichter des SKFB durchgeführt. Diese Tests können auch von einem Rassenrichter der SKG für Französische Bulldoggen durchgeführt werden Die Zuchtkommission benennt Wesensrichter und bildet diese bei Bedarf aus.</p> <p>Die Bewertungen werden jeweils schriftlich an den Züchter oder Besitzer abgegeben. Eine Kopie bleibt beim Zuchtwart.</p>	<p><i>Datum und Ort der Einzel-Zuchtauglichkeitsprüfung. Eine Pflicht zur Durchführung von Einzel-Zuchtauglichkeitsprüfungen seitens der Zuchtkommission besteht nicht. Einzel-Zuchtauglichkeitsprüfungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie die regulären Zuchtauglichkeitsprüfungen.</i></p> <p><i>Die Zuchtauglichkeitsprüfung besteht aus einer Beurteilung des Hundes auf Übereinstimmung mit dem Rassestandard Nr. 101 der FCI (Formwertbeurteilung), einem Belastungstest nach allgemein üblichen Standards sowie einem Wesenstest.</i></p> <p><i>Die Formwertbeurteilung wird durch einen anerkannten Rassenrichter der SKG/FCI für Französische Bulldoggen, durchgeführt.</i></p> <p><i>Der Wesenstest wird von einem anerkannten Wesensrichter durchgeführt. Die Zuchtkommission benennt Wesensrichter.</i></p> <p><i>Der Belastungstest wird von einem Tierarzt durchgeführt. Die Zuchtkommission benennt den Platztierarzt.</i></p> <p><i>Der Belastungstest und die Wesensprüfung müssen jeweils vor der Formwertbeurteilung absolviert werden.</i></p> <p><i>Exterieur- und Wesensrichter dürfen selbst gezüchtete Hunde, Hunde im eigenen Besitz oder im Besitz von im gleichen Haushalt lebenden Personen nicht selbst beurteilen.</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>Nach erfolgter Zuchttauglichkeitsprüfung bescheinigt der Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde das Ergebnis aufgrund der Richterberichte.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Erst nachdem sowohl Belastungs- sowie Wesenstest und Formwertbeurteilung bestanden sind, gilt der Hund als zuchttauglich.</i></p> <p><i>Solange für einen Teil der Prüfung das Ergebnis „zurückgestellt“ lautet, gilt der Hund als noch nicht zuchttauglich und darf nicht zur Zucht verwendet werden. Das Resultat „zurückgestellt“ wird nicht in die Abstammungsurkunde eingetragen.</i></p> <p><i>Das Resultat „nicht bestanden“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Die Abstammungsurkunde bleibt bis zum Ablauf dieser Frist beim Zuchtwart.</i></p>
<p>Die Ergebnisse der Zuchttauglichkeitsprüfung sind mindestens 10 Jahre beim Zuchtwart aufzubewahren.</p> <p>10.2 Voraussetzungen für die Zuchtzulassungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorgeführten Hunde müssen am Tag der Prüfung ein Jahr alt sein (1. Geburtstag) und mit Mikrochip eindeutig identifizierbar sein.</li> <li>• Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.</li> <li>• Importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz im SHSB eingetragen werden und die Zuchtzulassungsprüfung des SKFB bestehen. Allenfalls zuvor erfolgte ausländische Anerkörungen werden nicht anerkannt. Für tragend importierte Hündinnen</li> </ul>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p>10.2 Voraussetzungen für die <b>Zuchttauglichkeitsprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz im SHSB eingetragen werden und die <b>Zuchttauglichkeitsprüfung des SKFB</b> bestehen. Allenfalls zuvor erfolgte ausländische <b>Zuchttauglichkeitsprüfungen</b> werden nicht anerkannt. Für tragend importierte Hündinnen siehe Art 5j des Zuchtreglements</i></li> </ul>

Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>siehe Art 4h des Zuchtreglements.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hitzige Hündinnen sind zugelassen</li> <li>• Offizielle, durch autorisierte <del>Tierärztinnen und</del> Tierärzte durchgeführte Patella-Untersuchung mit maximal beidseitige Patella-Luxation Grad 1. Kopie des Untersuchungsberichts ist bei der Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung beizulegen.</li> </ul> <p>10.3 Formwertbeurteilung</p> <p>Hunde, die hinsichtlich Exterieur den im Standard genannten Merkmalen nicht in hohem Masse entsprechen und demzufolge dem Formwert „sehr gut“ nicht zu genügen vermögen, werden nicht angekört. Unabhängig davon gelten die exterieurmässigen Zuchtausschlussgründe des Art 4c des Zuchtreglements. Das Urteil der Formwertbeurteilung lautet :</p> <p>bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt (nur 1x möglich)</p> <p>10.4 Wesens- und Anlagetest</p> <p>Der Wesens- und Anlagetest hat die charakterlichen und gesundheitlichen Qualitäten eines Hundes festzuhalten. Die Zuchtausschlussgründe gemäss Zuchtreglement müssen ausgeschlossen werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Keine Änderung</i></li> <li>• <i>Offizielle, durch autorisierte Tierärzte durchgeführte Patella-Untersuchung mit maximal beidseitige Patella-Luxation Grad 1. Kopie des Untersuchungsberichts ist bei der Anmeldung zur <b>Zuchttauglichkeitsprüfung</b> beizulegen.</i></li> </ul> <p>10.3 Formwertbeurteilung</p> <p><i>Mit dem Formwerttest wird die Übereinstimmung mit dem Rassestandard Nr. 101 der FCI überprüft. Hunde, die hinsichtlich Exterieur den im Standard genannten Merkmalen nicht in hohem Masse zu entsprechen vermögen, werden nicht zur Zucht zugelassen. Unabhängig davon gelten die exterieurmässigen Zuchtausschlussgründe des Art 4c des Zuchtreglements.</i> Das Urteil der Formwertbeurteilung lautet :</p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p>10.4 Wesens-, <b>Belastungstest</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Der Wesens- und Belastungstest hat die charakterlichen und gesundheitlichen Qualitäten eines Hundes festzuhalten.</i> <i>Die Zuchtausschlussgründe gemäss Zuchtreglement müssen ausgeschlossen werden können.</i></li> <li>• <i>Beim Belastungstest muss der Hundeführer mit seinem Hund eine festgelegte Strecke von 1000 Meter in einer Zeit von max. 11 Minuten absolvieren. Der Hund wird unmittelbar vor dem Lauf vom Tierarzt untersucht. Direkt nach dem Belastungstest, nach 5 sowie nach 10 minütiger Erholung erfolgen die weiteren Kontrollen. Nach 10 Minuten resp. spätestens 15 Minuten müssen sich Herz- und Atemfrequenz normalisiert haben, um</i></li> </ul>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>Der Wesenstest beinhaltet optische und akustische Signale, die in unserer Zivilisation gehäuft vorkommen, und bewertet die diesbezüglichen Reaktionen des Hundes. Ebenso sind das Verhalten gegenüber fremden Menschen und Kindern sowie die Reaktion auf Artgenossen zu beurteilen.</p> <p>Der Anlagetest hat die Zuchtauglichkeit bezüglich Gesundheit festzustellen. Dieser muss einen Spaziergang von mindestens 500 Metern umfassen. Keuchende und hinkende Hunde können den Anlagetest nicht bestehen. Im Rahmen des Anlagetest erfolgt die Befragung des Halters nach gesundheitlichen Störungen und erfolgten operativen Eingriffen, welche der Halter wahrheitsgetreu zu beantworten, allenfalls mit tierärztlichem Zeugnis zu belegen hat.</p> <p>Die Zuchtkommission ist befugt, im Zweifelsfall weitere veterinärmedizinische Abklärungen einzufordern. Solche Hunde gelten als zurückgestellt und sind in der Regel anlässlich der nächsten Zuchtzulassungsprüfung nochmals vorzuführen.</p> <p>Das Urteil des Wesens- und Anlagetests lautet :</p> <p style="padding-left: 40px;">bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt (nur 1x möglich)</p>	<p><i>den Test zu bestehen. Röchelnde und hinkende Hunde bestehen den Test nicht.</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>Im Rahmen des Wesenstest erfolgt die Befragung des Halters nach gesundheitlichen Störungen und erfolgten operativen Eingriffen, welche der Halter wahrheitsgetreu zu beantworten, allenfalls mit tierärztlichem Zeugnis zu belegen, hat.</i></li></ul> <p><i>Der Wesenstest beinhaltet optische und akustische Signale, die in unserer Zivilisation gehäuft vorkommen. Bewertet werden die diesbezüglichen Reaktionen des Hundes. Ebenso sind das Verhalten gegenüber fremden Menschen sowie die Reaktion auf Artgenossen zu beurteilen.</i></p> <p><i>Art. wird gestrichen; ist in Art. 10.4 Absatz 4 enthalten</i></p> <p>Die Zuchtkommission ist befugt, im Zweifelsfall weitere veterinärmedizinische Abklärungen einzufordern. Solche Hunde gelten als zurückgestellt und sind in der Regel anlässlich der nächsten <b>Zuchtauglichkeitsprüfung</b> nochmals vorzuführen.</p> <p><i>Das Urteil des Wesens- , Belastungstestes lautet:</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>





Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p><b>11 <u>Rekurse</u></b></p> <p>Gegen Entscheide der Zucht- kommission kann innert 14 Tagen nach Bekanntgabe Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist eingeschrieben an den Präsidenten des SKFB zu richten. Gleichzeitig ist eine Rekurs- gebühr von CHF 200.00 an die Klubkasse zu zahlen. Diese Gebühr wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet.</p> <p>Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten.</p> <p>Der Vorstand des SKFB entscheidet innert drei Monaten seit Erhalt des Rekurses.</p> <p>Sind in der Anwendung dieses Zucht- und Körreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKFB der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids des SKFB eingeschrieben in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, aus- reichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig.</p>	<p><b>11 <u>Rekurse</u></b></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Der Richter darf im Gegen- standsverfahren nicht involviert gewesen sein. Der Richter, dessen Entscheid angefochten wurde, darf als Beobachter anwesend sein.</i></p> <p><i>Der Vorstand des SKFB entscheidet innert drei Monaten seit Erhalt des Rekurses <b>und teilt das Resultat dem Besitzer umgehend mit.</b> Das Urteil ist verbindlich und endgültig.</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p><b>12 <u>Sanktionen</u></b></p>	<p><b>12 <u>Sanktionen</u></b></p> <p><i>Der SKFB kann interne Sanktionen für Vergehen aussprechen. Die Sanktionen müssen der Art des Verstosses oder Verschuldens</i></p>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p>Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement oder das Eintragungsreglement der SKG können vom Klub-Vorstand beim AAZ bzw. beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt werden.</p>	<p><i>verhältnismässig entsprechen. Die Gleichbehandlung ist jeweils zu wahren.</i></p> <p><i>Ausgesprochene Sanktionen können sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ <i>Verweis</i></li> <li>◦ <i>Geldstrafe zwischen CHF 100.00 bis CHF 500.00</i></li> <li>◦ <i>schwere Vergehen sofortige Meldung an den AAZ der SKG</i></li> </ul> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p><b>13 <u>Weitere Bestimmungen</u></b></p> <p>Die Zuchtzulassung nach bisher gültigem Reglement angekörter Hunde bleibt bestehen und wird anerkannt. (vgl. Art. 3, letzter Abschnitt).</p> <p>Beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SKFB auf Antrag des Zuchtwartes in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER SKG stehen.</p>	<p><b>13 <u>Weitere Bestimmungen</u></b></p> <p>Die Zuchtzulassung nach bisher gültigem Reglement <b>zu Zucht zugelassener</b> Hunde bleibt bestehen und wird anerkannt. (<del>vgl. Art 3, letzter Abschnitt</del>)</p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p><b>14 <u>Änderungen des Zuchtreglementes</u></b></p> <p>Änderungen resp. Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.</p>	<p><b>14 <u>Änderungen des Zuchtreglementes</u></b></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Änderungs- und Ergänzungsanträge sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten des SKFB spätestens bis Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) schriftlich einzureichen.</i></p>



Aktuelles Reglement Juni 2006	Revision des ZR / GV 2017
<p><b>15 <u>Schlussbestimmungen</u></b></p> <p>Dieses Zuchtreglement wurde am 19. März 2006 von der ordentlichen Generalversammlung in Olten genehmigt.</p> <p>Es tritt 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Organen der SKG „HUNDE“ und „Cynologie Romande“ in Kraft.</p> <p>Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.</p>	<p><b>15 <u>Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><i>Dieses Zuchtreglement wurde am 19. März 2017 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt.</i></p> <p><i>Dieses Zuchtreglement ersetzt dasjenige vom 19. März 2006 inklusive deren Änderungen; genehmigt anlässlich der GV vom 13. März 2016</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Das vorliegende Reglement wird in Deutsch und Französisch publiziert. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.</i></p>

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klubs für Französische Bulldoggen  
Dübendorf und Aarau, den 19. März 2017

Der Präsident ::

Herbert Staub

Die Sekretärin :